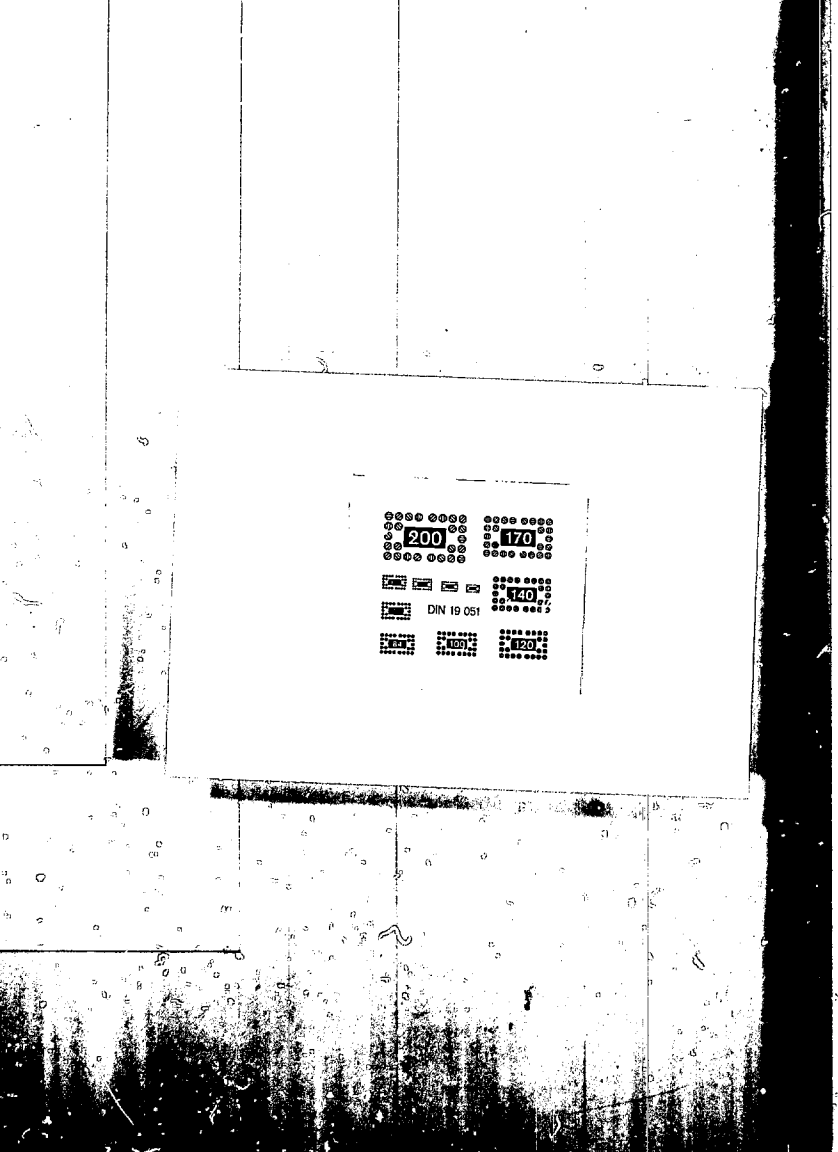

Entwurf

LEITSÄTZF DER GEWERKSCHAFTSJUGEND

"Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt. Die Großunternehmen sind erstarkt, die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet.

Die Arbeitnehmer, d h. die übergroße Mehrhe t der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Ihre Arbeitskraft ist auch heute noch ihre einzige Einkommensquelle.

Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen."

Aus dem Grundsatzprogramm des DGB, beschlossen am 21./22. November 1963

C 98 - 04671

C 98 - 04671

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

Die Gewerkschaftsjugend versteht sich als demokratische und politische Jugend in der Gesamtorganisation. Sie vertritt auf der Grundlage des DGB-Grundsatzprogramms und Aktionsprogramms sowie der Beschlüsse der Kongresse und Konferenzen gewerkschaftliche und politische Forderungen.

Gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen politischen Denken und Handeln befähigen.

In diesem Sinne wird die Jugend zum gewerkschaftlichen und politischen Engagement aufgefordert.

Aus diesem Selbstverständnis ergeben sich vordringlich folgende Aufgaben:

Junge Arbeitnehmer für die gewerkschaftlichen Aufgaben zu interessieren, sie als Mitglieder und Mitarbeiter zu gewinnen.

Durchführung politischer und gewerkschaftlicher Bildungsarbeit nach fortschrittlichen Erkenntnissen, die junge Arbeitnehmer in die Lage versetzt, für ihre politischen und gesellschaftlichen Interessen zu kämpfen.

Vertretung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der arbeitenden Jugend durch Stellungnahmen und Aktivitäten im gesamten gesellschaftlichen Bereich, vor allem in Betrieb, Verwaltung und Bildungseinrichtung.

Pflege weltweiter Solidarität und Förderung internationaler Jugendbegegnungen, die der Völkerverständigung dienen.

Zusammenarbeit mit allen fortschrittlichen demokratischen Kräften, insbesondere mit Jugend-, Schüler- und Studentenverbänden.

Kampf für die Verwirklichung und gegen die Aushöhlung von Grundrechten: gegen Militarismus, Faschismus, Imperialismus und alle übrigen antidemokratischen Einflüsse.

Kampf für eine demokratische Gesellschaft durch Verwirklichung der Selbstbestimmungsrechte der Arbeitnehmer.

FORMEN GEWERKSCHAFTLICHER JUGENDARBEIT

Zur Gewerkschaftsjugend gehören alle Mitglieder der im DGB zusammengeschlossenen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bis zu 25 Jahren.

Die Gewerkschaftsjugend führt ihre Arbeiten im organisatorischen Rahmen der Industriegewerkschaften, Gewerkschaften und des DGB durch.

Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt durch die Industriegewerkschaften, Gewerkschaften und den DGB

Basis der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, die auf örtlicher, bezirklicher, Landes- und Bundesebene erfolgt, sind die Betriebe, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen.

Aufgaben und Ziele der Gewerkschaftsjugend bestimmen Formen und Inhalte ihrer Arbeit

Formen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit sind u.a.: betriebliche Jugendarbeit (Jugendvertrauensleute - Jugendvertreter), Jugendarbeit in Verwaltungen, Jugend- und Neigungsgruppen, Bildungs- und Arbeitskreise, Clubs junger Gewerkschafter sowie Gewerkschaftliche Schüler- und Studentengemeinschaften.

Die Jugendgemeinschaften wählen ihre Leitungen selbst.

Jugendfunktionäre und Jugendgemeinschaften entwickeln in Übereinstimmung mit dem zuständigen Jugendausschuß und den Beschlüssen des DGB bzw. der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften eigene Initiativen und Methoden.

ORGANISATORISCHER AUFBAU

Organe der gewerkschaftlichen Jugendarbeit des DGB sind:

Kreis-Jugendkonferenz
Kreis-Jugendausschuß

Landesbezirks-Jugendkonferenz
Landesbezirks-Jugendausschuß

Bundes-Jugendkonferenz
Bundes-Jugendausschuß

KREIS-JUGENDKONFERENZ

Zusammensetzung

Die Kreis-Jugendkonferenz findet jährlich statt.

Sie setzt sich aus den von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften nach ihren Richtlinien gewählten Delegierten sowie den von den DGB-Jugendgemeinschaften gewählten Delegierten zusammen.

Der Kreis-Jugendausschuß legt die Gesamtzahl der Delegierten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand fest.

Die Anzahl der auf die einzelnen im Kreis vertretenen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften entfallenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder dieser Organisationen, wobei jede im Kreis vertretene Gewerkschaft mit jugendlichen Mitgliedern mindestens einen ordentlichen Delegierten hat.

Die DGB-Jugendgemeinschaften stellen auf der Kreis-Jugendkonferenz je einen, jedoch höchstens bis zu 1/5 der Delegierten.

Die Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Kreis-Jugendkonferenz teil.

Aufgaben und Rechte

Die Kreis-Jugendkonferenz hat u.a die Aufgaben:

- Berichte entgegenzunehmen.
- Die Schwerpunkte der Jugendarbeit festzulegen.
- Über Anträge zu beschließen und den Kreis-Jugendausschuß-Vorsitzenden zu wählen.
- Die Delegierten für die Landesbezirks-Jugendkonferenz zu wählen.

Die Kreis-Jugendkonferenz ist antragsberechtigt an den Kreisvorstand, die Kreis-Delegiertenversammlung, die Landesbezirks-Jugendkonferenz und den Landesbezirks-Jugendausschuß.

Antragsberechtigt an die Kreis-Jugendkonferenz sind die Jugendkonferenzen und Jugendausschüsse der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie der DGB-Kreis-Jugendausschuß und die DGB-Jugendgemeinschaften.

KREIS-JUGENDAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Der Kreis-Jugendausschuß besteht aus dem von der Kreis-Jugendkonferenz gewählten Vorsitzenden, je einem von der Jugend gewählten Vertreter der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und bis zu 1/5 gewählter Vertreter von DGB-Jugendgemeinschaften.

Der Jugendsekretär oder der mit der Jugendarbeit im Kreis Beauftragte gehören dem Kreis-Jugendausschuß stimmberechtigt an.

Aufgaben und Rechte

Der Kreis-Jugendausschuß konstituiert sich nach jeder Kreis-Jugendkonferenz.

Er wählt seinen Vertreter für den Kreisvorstand.

Der Kreis-Jugendausschuß ist antragsberechtigt an die Kreis-Jugendkonferenz, an den Kreisvorstand sowie an den Landesbezirks-Jugendausschuß.

Bei Einstellung eines Jugendsekretärs oder für die Einsetzung eines Beauftragten für die Jugendarbeit hat der Kreis-Jugendausschuß Vorschlagsrecht

Der Kreis-Jugendausschuß hat u a folgende Aufgaben:

Die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus diesen Leitsätzen der Gewerkschaftsjugend und aus den Beschlüssen des DGB-Jugendkonferenzen ergeben.

Planung, Durchführung und Koordinierung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit auf Kreisebene

Beschlußfassung über Delegationen für alle Institutionen, in denen die Gewerkschaftsjugend auf Kreisebene vertreten ist.

LANDESBEZIRKS-JUGENDKONFERENZ

Zusammensetzung

Die Landesbezirks-Jugendkonferenz findet alle drei Jahre statt

Die Landesbezirks-Jugendkonferenz setzt sich aus den gewählten Delegierten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie des DGB zusammen Die Gesamtzahl der Delegierten verteilt sich zu 4/5 auf die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und zu 1/5 auf den DGB

Der Landesbezirks-Jugendausschuß legt die Gesamtzahl der Delegierten im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand fest. Diese Zahl soll 60 nicht unterschreiten.

Die Anzahl der auf die einzelnen im Landesbezirk vertretenen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften entfallenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder dieser Organisationen, wobei jede im

Landesbezirk vertretene Gewerkschaft mit jugendlichen Mitgliedern mindestens einen ordentlichen Delegierten hat.

Der Landesbezirks-Jugendausschuß legt im Einvernehmen mit den Kreis-Jugendausschüssen den Schlüssel fest, nach dem die Kreis-Jugendkonferenzen ihre Delegierten entsenden.

Die Mitglieder des Landesbezirks-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Landesbezirks-Jugendkonferenz teil.

Aufgaben und Rechte

Die Landesbezirks-Jugendkonferenz hat u.a. folgende Aufgaben:

Berichte entgegenzunehmen.

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit festzulegen.

Über Anträge zu beschließen.

Die Landesbezirks-Jugendkonferenz ist antragsberechtigt an die Bundes-Jugendkonferenz und den Bundes-Jugendausschuß sowie an die Landesbezirkskonferenz und den Landesbezirksvorstand.

Antragsberechtigt an die Landesbezirks-Jugendkonferenz sind die Jugendkonferenzen und Jugendausschüsse der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf Landes- bzw. Bezirksebene, der DGB-Landesbezirks-Jugendausschuß sowie die DGB-Kreis-Jugendkonferenzen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

LANDESBEZIRKS-JUGENDAUSSCHUSS

Der Landesbezirks-Jugendausschuß besteht aus je einem gewählten Vertreter der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und zu 1/5 aus Vertretern der DGB-Kreis-Jugendausschüsse.

Der Landesbezirks-Jugendsekretär gehört dem Landesbezirks-Jugendausschuß stimmberechtigt an

Aufgaben und Rechte

Der Landesbezirks-Jugendausschuß konstituiert sich nach jeder Landesbezirks-Jugendkonferenz

Er wählt seinen Vertreter für den Landesbezirksvorstand.

Er ist antragsberechtigt an die Landesbezirks-Jugendkonferenz, den Bundes-Jugendausschuß und an den Landesbezirksvorstand.

Bei Einstellung des Landesbezirks-Jugendsekretärs hat der Landesbezirks-Jugendausschuß Vorschlagsrecht.

Der Landesbezirks-Jugendausschuß hat u.a. folgende Aufgaben:

Die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus diesen Leitsätzen der Gewerkschaftsjugend und aus den Beschlüssen der DGB-Jugendkonferenzen ergeben.

Planung, Durchführung und Koordinierung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit auf Landesebene

Beschlußfassung über Delegationen für alle Institutionen, in denen die Gewerkschaftsjugend auf Landesebene vertreten ist

BUNDES-JUGENDKONFERENZ

Zusammensetzung

Vor jedem Bundeskongreß des DGB findet eine Bundes-Jugendkonferenz statt.

Sie setzt sich aus den gewählten Delegierten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zusammen

Der Bundes-Jugendausschuß legt die Gesamtzahl der Delegierten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand fest

Die Mitglieder des Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Bundes-Jugendkonferenz teil.

Aufgaben und Rechte

Die Bundes-Jugendkonferenz hat u.a. die Aufgaben:

Berichte entgegenzunehmen.

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit festzulegen.

Über Anträge zu beschließen und Vertreter des Bundes-Jugendausschusses in die DGB-Organe zu wählen.

Die Bundes-Jugendkonferenz ist antragsberechtigt an den Bundeskongreß, den Bundesausschuß und den Bundesvorstand

Antragsberechtigt an die Bundes-Jugendkonferenz sind die Jugendkonferenzen und Jugendausschüsse der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf Bundesebene, der DGB-Bundes-Jugendausschuß und die DGB-Landesbezirks-Jugendkonferenzen.

BUNDES-JUGENDAUSSCHUSS

Zusammensetzung

Der Bundes-Jugendausschuß besteht aus je einem hauptamtlichen Vertreter der Jugend der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, je einem Vertreter der DGB-Landesbezirks-Jugendausschüsse und 9 ehrenamtlichen Vertretern der Gewerkschaften mit den meisten jugendlichen Mitgliedern.

Das für die Jugendarbeit zuständige Vorstandsmitglied des DGB und der Bundes-Jugendsekretär des DGB gehören dem Bundes-Jugendausschuß bestimmberechtigt an.

Aufgaben und Rechte

Der Bundes-Jugendausschuß konstituiert sich nach jeder Bundes-Jugendkonferenz.

Er ist antragsberechtigt an die Bundes-Jugendkonferenz sowie an den Bundeskongreß, den Bundesausschuß und den Bundesvorstand.

Bei Einstellung des Bundes-Jugendsekretärs hat der Bundes-Jugendausschuß Vorschlagsrecht.

Der Bundes-Jugendausschuß hat u a die Aufgaben:

Die Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus diesen Leitsätzen der Gewerkschaftsjugend und aus den Beschlüssen der Bundes-Jugendkonferenz ergeben.

Planung, Durchführung und Koordinierung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit auf Bundesebene

Beschlußfassung über Delegationen für alle Institutionen, in denen die Gewerkschaftsjugend auf Bundesebene vertreten ist